

# **Allgemeine Bedingungen für Wartungsleistungen an Fenstern, Fenstersystemen, Türen und Sonnenschutzsystemen**

der Schüco® International KG, Karolinenstraße 1-15, D-33609 Bielefeld

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen für Wartungsleistungen an Fenstern, Fenstersystemen, Türen und Sonnenschutzsystemen (nachfolgend „AWF“) gelten für die Abwicklung aller unserer Wartungs- und Inspektionsleistungen für Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist. Sie werden Bestandteil der entsprechenden Verträge zwischen uns und unserem Kunden (nachfolgend „Vertragspartner“).

1.2 Diese AWF gelten ferner, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist, für Aufträge über die Reparatur von Schäden oder den Austausch von Komponenten, die uns im Zusammenhang mit der Erbringung von Wartungs- und Inspektionsleistungen für Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme im Sinne der Ziffer 1.1 erteilt werden.

1.3 Bedingungen des Vertragspartners werden nur Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Unsere AWF gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen ausführen.

## **2. Angebote und Auftragserteilung**

2.1 Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns freibleibend.

2.2 Aufträge durch Vertragspartner sind für diese bindend. Wir können sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns entweder durch Erklärung oder durch Erbringung der Dienstleistung annehmen.

2.3 Sofern wir eine Zugangsbestätigung für einen Auftrag erstellen, stellt diese Zugangsbestätigung keine Annahme dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahme verbunden werden.

## **3. Unsere allgemeinen Pflichten**

3.1 Wir führen die Leistungen so aus, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit erhalten bleiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, beachten wir. Wir erbringen die Leistung nach unserer Wahl mit eigenen qualifizierten Fachkräften oder durch entsprechend qualifizierte Subunternehmer. Auch in letzterem Fall bleiben wir aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

3.2 Wir liefern bzw. stellen vorbehaltlich Ziffer 6 alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel).

## **4. Unsere Pflichten bei der Wartung und Inspektion**

4.1 Bei Verträgen über die Wartung und Inspektion von Fenstern, Fenstersystemen, Türen und Sonnenschutzsystemen führen wir die vereinbarten Tätigkeiten zur Überprüfung, ob sich die Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme im Sollzustand befinden, aus (Inspektion) und nehmen die vereinbarten Tätigkeiten vor, um sicherzustellen, dass die Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme im Sollzustand verbleiben (Wartung).

4.2 Wenn wir bei der Ausführung von Wartungs- oder Inspektionstätigkeiten Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit der Anlage gefährden können, erkennen oder vermuten,

werden wir unverzüglich mit unserem Vertragspartner Rücksprache hinsichtlich des weiteren Vorgehens halten.

4.3 Alle weiteren bei der Wartung und Inspektion festgestellten Mängel oder Schäden werden spätestens bei der Übergabe der Dokumentation über die Wartung und Inspektion mitgeteilt.

## **5. Gesonderter Auftrag zur Behebung von Mängeln oder Schäden**

5.1 Die Behebung etwa festgestellter Mängel oder Schäden ist nicht von dem Auftrag zur Wartung und Inspektion i.S.d. Ziffer 1.1 umfasst, sondern durch den Vertragspartner gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5.2 Wenn Mängel oder Schäden festgestellt werden, unterbreiten wir dem Vertragspartner ein Angebot für deren Beseitigung oder empfehlen ein Drittunternehmen, welches entsprechende Leistungen anbietet.

## **6. Pflichten des Vertragspartners**

6.1 Der Vertragspartner gewährt nach Abstimmung hinsichtlich der Leistungszeit freien und ungehinderten Zutritt zum Objekt.

6.2 Alle bekannten oder vermuteten Störungen und Schäden teilt der Vertragspartner vor der Überprüfung mit.

6.3 Der Vertragspartner stellt Wasser und Elektrizität für unsere Tätigkeiten unentgeltlich zur Verfügung und ermöglicht die Nutzung eines WLAN-Gästezuganges, soweit ein solcher vorhanden ist. Außerdem stellt der Vertragspartner nach Absprache weitere Hilfsmittel wie z.B. Krane, Gerüste oder Absperrungen.

6.4 Der Vertragspartner gestattet die Anbringung eines Aufklebers mit einem QR-Code zur eindeutigen Identifikation jedes Öffnungselements. Der Aufkleber wird von uns innen in der Falz zum dauerhaften Verbleib angebracht.

## **7. Abnahme**

7.1 Sofern wir Werkleistungen erbringen, gelten für die Abnahme die Regelungen dieser Ziffer 7.

7.2 Unsere Leistungen gelten 14 Tage nach Fertigstellung und Zugang einer Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung in Textform oder einer Rechnung als abgenommen. Das gilt nicht, wenn die Abnahme innerhalb der vorgenannten Frist unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert wird.

7.2 Ebenfalls gilt die vorbehaltlose Bezahlung unserer Rechnung als Abnahme.

7.3 Die Möglichkeit einer Fristsetzung zur Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Ebenso bleibt die Möglichkeit einer Abnahme durch eine sonstige Erklärung des Vertragspartners unberührt.

## **8. Haftung**

8.1 Unsere Haftung für Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich ausschließlich nach dieser Ziffer 8.

8.2 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, das ist eine solche Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir nicht, es sei denn es handelt sich um eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, diese bleibt unberührt.

8.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Erfüllungsgehilfen.

## **9. Beginn, Laufzeit, Kündigung**

9.1 Das Vertragsverhältnis über die Erbringung von Inspektions- und Wartungsleistungen (nicht: Reparaturen) für Fenster, Fenstersysteme, Türen und Sonnenschutzsysteme wird für den Zeitraum von 2 Jahren ab Vertragsschluss (Festlaufzeit) geschlossen, es sei denn es wird ein anderer Zeitraum vereinbart oder es wird vereinbart, dass nur eine einmalige Inspektion und Wartung Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist.

9.2 Das Vertragsverhältnis über die Erbringung von Inspektions- und Wartungsleistungen (nicht: Reparaturen), verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht durch eine Partei mindestens drei Monate vor dem Endtermin gekündigt wird, es sei denn es ist vereinbart, dass nur eine einmalige Inspektion und Wartung Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist

9.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

## **10. Vergütung**

10.1 Unsere Vergütung wird nach jeder Wartung bzw. Inspektion abgerechnet, wenn nicht eine jährliche Abrechnung gesondert vereinbart ist. Bei Reparaturen wird die Vergütung nach der Reparatur abgerechnet, auch wenn für Wartung und Inspektion eine jährliche Zahlungsweise vereinbart ist.

10.2 Zahlungen auf unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

10.3 Die Annahme von Schecks durch uns erfolgt nur erfüllungshalber.

## **11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

11.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.2 Wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Bielefeld, wobei wir berechtigt sind, auch am Sitz des Vertragspartners Klage zu erheben.